



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

**Heck, Philipp**

**Stuttgart, 1936**

9. Lösbarkeitsfrage

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

Somit ergeben die drei Übersetzungen keinen Beweis für die Kontamination, sondern drei, mehr oder weniger sichere Belege dafür, daß die zweisilbige Form die Bedeutung Heimat gehabt hat. Allerdings nur im Sinne der geschichtlichen Heimat. Gott kann als die himmlische Heimat gedacht werden, die dem Gottesfürchtigen eröffnet ist, aber nicht als eine Stammburg, die sich nach Erstfolgerecht auf den Ältesten vererbt und Voraussetzung des hohen Adels ist. Ich glaube, daß jede Kenntnis einer solchen Bedeutung die Gleichstellung verhindert hätte.

9. Die Notwendigkeit von mahal auszugehen, ist ja im Grunde ganz offensichtlich. Wenn ein anderer Weg gewählt wurde, so ist das Motiv darin zu sehen, daß sich keine verständliche Verbindung von manus und concio finden ließ. Schon Homeyer hat dies erkannt<sup>62)</sup>. Ob nicht trotzdem die Möglichkeit besteht, das Wort als Zusammensetzung mit mahal zu erklären, soll unten geprüft werden<sup>63)</sup>. Aber darauf, ob dieser neue Weg zum Ziele führt, kommt es in diesem Zusammenhange gar nicht an. Wenn die Wortklärung nicht gelingt, so müssen wir uns mit dem unerklärten Worte abfinden. Ein non liquet ist jeder unrichtigen Erklärung vorzuziehen. Wir müssen dann eben auf die Hilfe der Etymologie verzichten und die sachliche Bedeutung des Wortes, auf die es für die Rechtsgeschichte allein ankommt, aus dem Zusammenhange erschließen. In dieser Weise bin ich früher vorgegangen und auf diesem Wege lassen sich ganz bestimmte Ergebnisse gewinnen. Die Heimatbedeutung ist m. E. durch die sachlichen Zusammenhänge so vielfach gesichert, daß sie nicht von einer sprachlichen Erklärung abhängt, sondern ihrerseits zu einer neuen Erklärung führen kann. Eine Unmöglichkeit das Wort von mahal abzuleiten, darf aber nicht dazu führen, statt mahal mal einzusetzen und dann zu erklären. Die Aufgabe, die Geschichte eines überlieferten Wortes aufzuhellen, wird nicht dadurch gelöst, daß man ein anderes Wort erklärt. Das wäre die Geschichte eines bloß gedachten Wortes, das in der lebendigen Wirklichkeit gar nicht vorhanden war.

62) A. a. O. S. 69 Anm. 114. Nach Homeyer entscheidet gegen die Zugrundelegung von mahal der Umstand, „daß hand in Verbindung mit concio, ungeachtet der Vieldeutigkeit jenes Wortes, doch zu keinem an sich irgend erträglichen Sinn, geschweige zu einem solchen führt, wie ihn der Heliand verlangt“.

63) Vgl. unten § 33 ff.